

**Erlass der
Entschädigungsordnung
für die Prüfungsausschüsse
für Zahnmedizinische Fachangestellte
nach gestreckter Abschlussprüfung, Zahnmedizinische
Fachassistentinnen, Zahnmedizinische Prophylaxeassistentinnen,
Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen und Dentalhygienikerinnen
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg**

Aufgrund von § 9 Abs. 2, § 10 Ziffer 11 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 30), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 20. Juli 2024 folgende Entschädigungsordnung für die Prüfungsausschüsse für Zahnmedizinische Fachangestellte nach gestreckter Abschlussprüfung, Zahnmedizinische Fachassistentinnen, Zahnmedizinische Prophylaxeassistentinnen, Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen und Dentalhygienikerinnen erlassen:

**Entschädigungsordnung
für die Prüfungsausschüsse
für Zahnmedizinische Fachangestellte
nach gestreckter Abschlussprüfung, Zahnmedizinische
Fachassistentinnen, Zahnmedizinische Prophylaxeassistentinnen,
Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen und Dentalhygienikerinnen
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
vom 02.08.2024**

**§ 1
Gegenstand**

- (1) Gegenstand der Entschädigungsordnung ist die Bezahlung einer angemessenen Entschädigung an Prüfungsausschussmitglieder für die Tätigkeit im Rahmen von Prüfungen, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung gewährt wird.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt für bare Auslagen und für Zeitversäumnis.

**§ 2
Entschädigung für die Teilnahme an Prüfungen**

- (1) Die Entschädigung für Kammermitglieder errechnet sich nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung I der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.
- (2) Die Entschädigung für Berufsschullehrer errechnet sich nach den in der ANLAGE I enthaltenen Entschädigungssätzen.
- (3) Die Entschädigung für Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzhelferinnen, Zahnmedizinische Prophylaxeassistentinnen, Zahnmedizinische Fachassistentinnen, Zahnmedizinische

Verwaltungsassistentinnen und Dentalhygienikerinnen errechnet sich nach den in der ANLAGE I enthaltenen Entschädigungssätzen.

§ 3

Entschädigung für die Aufsichtsführung bei Prüfungen

- (1) Aufsichtsführende Personen erhalten je nach ihrem Status im Rahmen der gestreckten Abschlussprüfung Teil 1 (GAP 1) eine Entschädigung nach § 2 mit der Maßgabe, dass die Entschädigung generell auf die Dauer von 4 Stunden begrenzt ist,
- (2) Aufsichtsführende Personen erhalten im Rahmen des schriftlichen oder praktischen Teils der gestreckten Abschlussprüfung Teil 2 (GAP 2) entsprechend ihrem Status eine Entschädigung nach § 2.

§ 4

Entschädigung für die Korrektur von Prüfungsarbeiten, und die Abnahme der praktischen Prüfung

- (1) Lehrkräfte der Berufsschulen erhalten für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten im Rahmen der gestreckten Abschlussprüfung Teil 2 (GAP 2) von Zahnmedizinischen Fachangestellten für Personen, die ohne Schüler der Berufsschule zu sein, auf Grund einer Zulassung durch die Bezirkszahnärztekammern an der gemeinsamen schriftlichen gestreckten Abschlussprüfung Teil 2 (GAP 2) teilnehmen (externe Prüflinge), unabhängig vom Zeitaufwand, je Prüfling eine pauschale Entschädigung für den Prüfungsbereich
 - „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ i. H. v. EUR 18,--.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Zahnmedizinische Prophylaxeassistentinnen, Zahnmedizinische Fachassistentinnen, Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen und Dentalhygienikerinnen sowie deren Beauftragte erhalten, unbeschadet der nach § 2 zu zahlenden Entschädigung,
 - a) für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten, unabhängig vom Zeitaufwand, je Prüfling und Fach eine pauschale Entschädigung i. H. v. EUR 11,--,
 - b) für die Abnahme der praktischen Prüfung, unabhängig vom Zeitaufwand, je Prüfling eine pauschale Entschädigung i. H. v. EUR 6,--.

§ 5

Entschädigung für die Wahrnehmung von Kammeraufgaben

Als Abgeltung für die Wahrnehmung von Kammeraufgaben im Rahmen der Durchführung der Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte erhält die den schriftlichen Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung (GAP 2) durchführende Berufsschule je Prüfling eine Entschädigung i. H. v. EUR 5,50.

§ 6

Entschädigung für stellvertretende Mitglieder

Vertritt ein stellvertretendes Mitglied ein Prüfungsausschussmitglied, so steht diesem ebenfalls die jeweilige Entschädigung nach den §§ 2 bis 4 zu.

§ 7

Steuerliche Behandlung

Soweit durch die Zahlung von Entschädigungen eine Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuer dem Empfänger.

§ 8

Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn dieser nicht binnen von 6 Monaten nach Beendigung der Tätigkeit schriftlich gegenüber der zuständigen Kammer geltend gemacht wird. Nach Ablauf dieser Frist sind alle nicht formgerecht geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung verwirkt.

§ 9

Übergangsvorschrift

Für Prüfungsausschüsse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die Prüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) in der Fassung vom 04. Juli 2001 und der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnmedizinischer Fachangestellter“ der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. Januar 2016 abnehmen, gilt unverändert die Entschädigungsordnung für die Prüfungsausschüsse für Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachassistentinnen, Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen und Dentalhygienikerinnen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2015.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Entschädigungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ANLAGE I

Entschädigungssätze nach § 2 Abs. 2 und 3

1. Sitzungsgeld:

Als Entschädigungen für Sitzungen werden bezahlt:

bei einer Abwesenheit bis 2 Stunden:	EUR 50,--
bis 4 Stunden	EUR 100,--
bis 6 Stunden	EUR 150,--
bis 8 Stunden	EUR 200,--
über 8 Stunden	EUR 250,--

2. Mehraufwand für Verpflegung:

Für die Teilnahme an Sitzungen werden die Mehraufwendungen für Verpflegung durch folgende Pauschalbeträge abgegolten:

bei einer Abwesenheit bis 4 Stunden:	EUR 21,--
über 4 Stunden	EUR 41,--

3. Fahrtkostenentschädigung:

3.1 Es wird in allen Fällen Bundesbahn 1. Klasse einschließlich etwaiger Zuschläge gezahlt.

3.2 Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird jeder gefahrene Kilometer nach den steuerfreien Kilometerpauschalen gemäß den Lohnsteuerrichtlinien zum Einkommensteuergesetz bis 400 km (einfache Entfernung) entschädigt, und zwar ab Wohn- oder Dienort in Abhängigkeit vom Abfahrts- bzw. Rückkehrort.

Mit der Entschädigung sind alle Ansprüche, auch die eines möglichen Schadens am Fahrzeug, abgegolten.



Az: 31-5415.3-005/1

Vorstehende Entschädigungsordnung für die Prüfungsausschüsse für Zahnmedizinische Fachangestellte nach gestreckter Abschlussprüfung, Zahnmedizinische Fachassistentinnen, Zahnmedizinische Prophylaxeassistentinnen, Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen und Dentalhygienikerinnen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird gemäß § 9 Absatz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes

genehmigt.

Stuttgart, den 29.07.2024

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Die vorstehende Entschädigungsordnung für die Prüfungsausschüsse für Zahnmedizinische Fachangestellte nach gestreckter Abschlussprüfung, Zahnmedizinische Fachassistentinnen, Zahnmedizinische Prophylaxeassistentinnen, Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen und Dentalhygienikerinnen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 29.07.2024 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 02.08.2024

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg